

Rechtsprechungsreport

Inhalts seiner gegenüber der Polizeibeamtin, gemachten Angaben lasse sich schon kein (weiterer) Beitrag des Angeklagten feststellen, der für die Anordnung der Untersuchungshaft ursächlich geworden war. Gegen die Berücksichtigung des Verwerfungsverbots spreche insoweit im Übrigen auch nicht, dass der Angeklagte sich mit der einem Verwerfungsverbot unterliegenden Äußerung möglicherweise – zum Schutz seines Bruders – wahrheitswidrig selbst belastet hatte. Dem Urteil des LG insoweit sei zwar zu entnehmen, dass dieses, auch wenn es den Angeklagten hinsichtlich einer Beihilfe zum Handeltreiben nur mit Blick auf den Zweifelsatz freigesprochen habe, aufgrund der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt gewesen sei, dass das im Fahrzeug des Angeklagten aufgefundene Marihuana nicht diesem, sondern einem gesondert verfolgten CE gehört hatte. Es sei aber nicht auszuschließen, dass der Angeklagte, wäre er vor seiner Äußerung gegenüber der Polizeibeamtin ordnungsgemäß befragt worden, geschwiegen hätte und gegen ihn mangels weiterer tragfähiger Beweismittel kein Haftbefehl ergangen wäre (vgl. zur Anwendung des Zweifelsatzes im Rahmen von § 5 Abs. 2 StrEG, KG, Beschl. v. 8.7.2021 – 5 Ws 104/21, Strv-S 2023, 40, m.w.N.).

III. Bedeutung für die Praxis

Das StrEG sieht, wenn der Beschuldigte unrechtmäßig in Untersuchungshaft gekommen ist, ggf. eine Entschädigung von inzwischen 75 EUR/Tag vor. Allerdings muss der Beschuldigte zunächst die Hürde des § 5 Abs. 2 StrEG überspringen, der dann, wenn der Beschuldigte die Zwangsmaßnahme selbst grob fahrlässig verursacht hat, einen Ausschlussgrund enthält (dazu eingehend Burhoff, in: Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Aufl. 2022, Rn 1755; Kottz, in: Burhoff/Kottz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl. 2016, Teil I Rn 280 ff. m.w.N.). Diese Hürde ist hoch. Das OLG Köln hat die Latte jetzt ein wenig niedriger gelegt. Es wendet sich dabei zwar von der h.M. in Rechtsprechung und Literatur in der Frage der falschen Selbstbelastung teilweise ab, m.E. aber mit überzeugender Begründung. Denn es ist nun wirklich nicht einzusehen und nachzuvollziehen, warum eine Äußerung, die im „eigentlichen“ Strafverfahren wegen eines Beweisverwerfungsverbot nicht verwertet darf, nun dem Beschuldigten entgegengehalten werden können soll. Entweder-oder, bzw.: Wenn ich die Selbstbelastung nicht im Strafverfahren verwenden darf, dann m.E. auch nicht bei der Strafrechtsentscheidung. Dabei gilt das allerdings nicht für jede Selbstbelastung, sondern nur für die „kontaminierte“, die also durch eine Nicht- bzw. Falschbelehrung verursacht worden ist. Man kann nur hoffen, dass sich allbald viele Gerichte dieser differenzierten Auffassung des OLG Köln anschließen.

RA Detlef Burhoff, RIOLG a.D., Leer/Augsburg

Konsensualer Verteidigerwechsel

Ein sog. konsensualer Verteidigerwechsel sollte durch die Vorschrift des § 143a StPO nicht ausgeschlossen werden und ist demgemäß zulässig.

(Leitsatz des Verfassers)

LG Mühlhausen, Beschl. v. 19.6.2023 – 3 Qs 92/23

I. Sachverhalt

Gegen den Beschuldigten ist vor dem AG ein Strafverfahren wegen versuchten gemeinschaftlichen Diebstahls in Tateinheit mit Sachbeschädigung anhängig. Mit

Zur Nachahmung empfohlen

Umbeordnung beantragt ...

Rechtsprechungsreport

Beschluss des AG vom 10.6.2022 wurde dem Beschuldigten gemäß § 140 Abs. 2 StPO Rechtsanwalt B als Pflichtverteidiger bestellt. Mit Schriftsatz vom 2.3.2023 teilte Rechtsanwalt B dem AG mit, dass Rechtsanwalt F ihn gebeten habe, einer Umbeordnung als Pflichtverteidiger zuzustimmen. Zugleich erklärte Rechtsanwalt B sein Einverständnis mit einer solchen Umbeordnung.

Am 29.3.2023 zeigte dann Rechtsanwalt F dem AG an, dass er unter Bezugnahme auf eine entsprechende Vollmacht nunmehr den Beschuldigten verteidige. Darüber hinaus beantragte er, dem Beschuldigten unter Entpflichtung des Rechtsanwalts B für das weitere Verfahren als Pflichtverteidiger beigeordnet zu werden. Zugleich erklärte er, für den Fall einer Beordnung sein Wahlmandat niederzulegen. Ebenso habe sich Rechtsanwalt B mit einer Umbeordnung einverstanden erklärt. Schließlich erklärte Rechtsanwalt F, dass für die Landeskasse durch die Umbeordnung keine Mehrkosten entstehen würden.

Das AG hat die Beordnung von Rechtsanwalt F als Pflichtverteidiger abgelehnt. Zur Begründung hat das AG ausgeführt, dass die Umbeordnung gem. § 143a Abs. 1 S. 2 StPO unzulässig sei. Ferner lägen die Voraussetzungen von § 143a Abs. 2 StPO nicht vor.

Dagegen hat der Beschuldigte sofortige Beschwerde eingelegt, die Erfolg hatte.

II. Entscheidung

Nach Auffassung des LG war die begehrte Umbeordnung vorzunehmen. Zu Recht nehme das AG allerdings an, dass die Voraussetzungen von § 143a Abs. 2 StPO nicht vorliegen. Zutreffend führe das AG des Weiteren die Vorschrift des § 143a Abs. 1 S. 2 StPO an, wonach die Bestellung eines Pflichtverteidigers nicht aufzuheben sei, wenn zu besorgen sei, dass der neue Verteidiger das Mandat demnächst niederlegen und seine Beordnung als Pflichtverteidiger beantragen werde. Eine derartige Übernahme der Pflichtverteidigung sei damit von Gesetzes wegen ausdrücklich unerwünscht. Mithin soll ein Herausdrängen des bisherigen Pflichtverteidigers über den Weg einer Wahlverteidigung verhindert werden. Dies sei jedoch vorliegend nicht der Fall. Vielmehr handele es sich um einen sog. konsensualen Verteidigerwechsel, der gerade nicht durch die Vorschrift des § 143a StPO ausgeschlossen werden sollte (so etwa BGH, Beschl. v. 13.7.2021 – 2 StR 81/21).

Die Voraussetzungen für einen konsensualen Verteidigerwechsel seien vorliegend auch gegeben. Ein solcher Wechsel setze voraus, dass der Beschuldigte und beide Verteidiger mit einem Verteidigerwechsel einverstanden seien, dadurch keine Verfahrensverzögerung eintrete und auch keine Mehrkosten für die Staatskasse entstehen (vgl. etwa BGH a.a.O.). Der Beschuldigte und beide Verteidiger haben jeweils ein entsprechendes Einverständnis erteilt. Anhaltspunkte für eine Verfahrensverzögerung durch den Verteidigerwechsel lägen ebenso nicht vor. Insbesondere sei noch kein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. Schließlich habe Rechtsanwalt F erklärt, dass durch die Umbeordnung für die Landeskasse keine Mehrkosten entstehen würden. Letzteres hat er darüber hinaus später noch einmal bekräftigt und erklärt, dass er die in der Person des bisherigen Pflichtverteidigers entstandenen Gebühren nicht erneut geltend machen werde. Im Übrigen sei zu bemerken, dass aus dem Schriftsatz des bisherigen Pflichtverteidigers, Rechtsanwalt B, hervorgehe, dass dieser Kenntnis davon hatte, dass es sich um einen Pflichtverteidigerwechsel handeln soll. Mithin habe Rechtsanwalt B sein Einverständnis auch nicht lediglich vor dem Hintergrund der Vorschrift des § 143a Abs. 1 S. 1 StPO erklärt, weil er davon ausgegangen sei, es habe sich ein Wahlverteidiger gemeldet und demgemäß sei er von

... Mehrkosten entstehen nicht

Umbeordnung abgelehnt

Konsensuale Umbeordnung ist zulässig

Voraussetzungen haben vorgelegen

Rechtsprechungsreport

Gesetzes wegen ohnehin zu entpflichten (vgl. zu dieser abweichenden Situation KG, Beschl. v. 28.10.2021 – 3 Ws 276/21).

III. Bedeutung für die Praxis

Man fragt sich, warum diese Umbeordnungsfälle in der Praxis immer wieder bzw. immer noch Schwierigkeiten machen. Dabei ist es doch so einfach. Denn:

1. Die (kostenneutrale) Umbeordnung eines Pflichtverteidigers ist möglich, allerdings muss der neue Pflichtverteidiger auf „Mehrkosten“ verzichten. Vor Inkrafttreten der Neuregelung des Rechts der Pflichtverteidigung zum 1.1.2019 war teilweise umstritten, ob eine kostenneutrale Umbeordnung und ein Verzicht auf Pflichtverteidigergebühren zulässig ist oder nicht (vgl. dazu die Rechtsprechungsnachweise bei Hillenbrand, in: Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Aufl. 2022, Rn 3540). Dieser Streit hat sich aber nach Inkrafttreten der Neuregelung des Rechts der Pflichtverteidigung nicht fortgesetzt. Soweit ersichtlich haben alle Gerichte, die sich seitdem mit der Frage befasst haben, die Zulässigkeit bejaht (BGH a.a.O.; OLG Celle AGS 2019, 333 = StraFo 2019, 263; LG Braunschweig, Beschl. v. 3.9.2020 – 4 Qs 180/20, AGS 2021, 112 = StraFo 2020, 514; grundsätzlich auch LG Braunschweig, Beschl. v. 22.12.2022 – 4 Qs 371/22, AGS 2023, 188). Das ist im Hinblick auf die zutreffende herrschende Meinung zum früheren Recht zutreffend.

2. Allerdings gilt auch nach neuem Recht das, was das LG Mühlhausen hier noch einmal betont und was auch die vorstehend zitierte Rechtsprechung betont hat: Auch nach neuem Recht kommt eine Umbeordnung unter der Voraussetzung, dass für die Staatskasse keine Mehrkosten entstehen, nur in Betracht, wenn der neue Pflichtverteidiger ggf. einen Verzicht auf beim alten Pflichtverteidiger bereits entstandene Gebühren erklärt hat. Der Verzicht muss ausdrücklich erklärt werden, eine konkludente Erklärung ist im Hinblick auf die erforderliche Klarheit für das Vergütungsfestsetzungsverfahren nicht möglich.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Ordnungswidrigkeitenrecht

Auslagenerstattung nach Einstellung des Bußgeldverfahrens

Hat der Verteidiger bei der Verwaltungsbehörde die irrige Annahme über das Vorliegen seiner Zustellungsvollmacht fortbestehen lassen, ohne eine in diesem Punkt erkannte Unwirksamkeit der Zustellung des Bußgeldbescheides bis zu dem vom AG schließlich festgestellten Verjährungseintritt zu offenbaren, kommt nach Einstellung des Verfahrens eine Auslagenerstattung zugunsten des Betroffenen nicht in Betracht.

(Leitsatz des Verfassers)

LG Baden-Baden, Beschl. v. 4.10.2023 – 2 Qs 92/23

I. Sachverhalt

Gegen den Betroffenen war ein Bußgeldverfahren wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung anhängig. Das ist vom AG wegen Eintritt der Verfolgungsverjährung eingestellt worden. Die notwendigen Anlagen des Betroffenen sind nicht der Staatskasse auferlegt worden.

**Auch nach neuem Recht
zulässig**

**Es dürfen aber keine Mehr-
kosten entstehen**

**Bußgeldverfahren wird wegen
Verjährung eingestellt**